

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten Jahresbericht 2014 (56. Bericht)

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten vom 27. Januar 2015 gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

A u s z u g

14.7 Rechtswidrigkeit des Rotationserlasses

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit einer rechtskräftigen Entscheidung vom 27. August 2014 den sogenannten Rotationserlass für rechtswidrig erklärt. Der Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5. April 2005 regelt das Auswahlverfahren für die Beförderung/Einweisung von Offizieren (des militärfachlichen Dienstes Besoldungsgruppe A12 und A13 g, Offizieren des Truppendienstes Besoldungsgruppe A15, A16 und B3) und Unteroffizieren (Oberstabsfeldwebel Besoldungsgruppe A9+Z) oberhalb ihrer jeweiligen allgemeinen Laufbahnperspektive. Danach wird eine Reihenfolge der Anwärterinnen und Anwärter für eine Beförderung in erster Linie nach dem Zeitpunkt der Versetzung und der Wahrnehmung der Tätigkeit auf dem höherbewerteten Dienstposten aufgestellt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Köln verstoßen der Erlass und die darauf gestützte langjährige Praxis gegen die sich aus Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz ergebende Verpflichtung, Beförderungen/Einweisungen nach den Grundsätzen der Eignung, Leistung und Befähigung vorzunehmen. Sowenig das Dienst- und Lebensalter zu den unmittelbaren leistungsbezogenen Auswahlkriterien im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 Grundgesetz gehöre, treffe dies auf das Kriterium des „Dienstpostenalters“ zu. Der Auffassung des Gerichts hat sich das Bundesministerium der Verteidigung mittlerweile angeschlossen.

Problematisch und zu kritisieren ist die Tatsache, dass, obwohl der Rotationserlass schon lange vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln als rechtlich mindestens zweifelhaft galt, daraus keine Konsequenzen gezogen wurden. Die Regelung wurde – auch weil sie von den betroffenen Soldatinnen und Soldaten durchaus als gerecht empfundene Elemente enthielt – über Jahre weiter angewendet. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln ist der Erlass immer noch geltendes Recht und Grundlage für die Praxis. Es bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen das Bundesministerium der Verteidigung ziehen wird, um zu einer rechtlich einwandfreien Regelung zu gelangen.